clear to trade

eurex clearing
Rundschreiben 151/13

Datum: 17. Dezember 2013
Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierte Kunden der Eurex Clearing AG und Vendoren
Autorisiert von: Thomas Laux

⚠ **Hohe Priorität**

Änderung der Berechnung des Beitrags zum Clearing-Fonds

Verweis auf Eurex Clearing-Rundschreiben: 139/13

Kontakt: Risk Control, T +49-69-211-1 24 52, F +49-69-211-1 84 40, risk@eurexclearing.com

Zielgruppe:	**Anhänge:**
➲ Alle Abteilungen	keine

Zusammenfassung:

Wie in Eurex Clearing-Rundschreiben 139/13 angekündigt, führt Eurex Clearing eine neue Berechnungslogik für die Bestimmung des Clearing-Fonds-Beitrags ein, um die Konformität mit EMIR („European Market Infrastructure Regulation“) zu gewährleisten und um die Beiträge zum Clearing-Fonds auf eine risikosensitivere Messgröße anzupassen.

Die neue Berechnungslogik gilt ab dem **2. Januar 2014**.

Dieses Rundschreiben enthält eine detaillierte Beschreibung der Änderung sowie den Einführungsplan.

Der Clearing-Fonds-Beitrag für jeden Kunden wird basierend auf dem Risiko ermittelt, das der Kunde für Eurex Clearing darstellt. Die bisherige Berechnung als prozentualer Anteil der „Total Margin“-Anforderung, wird zukünftig ein prozentualer Anteil der „Initial Margin“-Anforderung sein.

Eurex Clearing AG
Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn
Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main
Deutschland

T +49-69-211-1 24 52
F +49-69-211-1 84 40
risk@
eurexclearing.com
Internet:
www.eurexclearing.com

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Hugo Bänziger

Vorstand:
Dr. Thomas Book (CEO),
Jürg Spillmann (Deputy CEO),
Heike Eckert, Thomas Laux,
Erik Tim Müller, Andreas Preuß

Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt/Main
HRB Nr. 44828
Amtsgericht Frankfurt/Main

Änderung der Berechnung des Beitrags zum Clearing-Fonds

Wie in Eurex Clearing-Rundschreiben 139/13 angekündigt, führt Eurex Clearing eine neue Berechnungslogik für die Bestimmung des Clearing-Fonds-Beitrags ein, um die Konformität mit EMIR („European Market Infrastructure Regulation“) zu gewährleisten und um die Beiträge zum Clearing-Fonds auf eine risikosensitivere Messgröße anzupassen.

Die neue Berechnungslogik gilt ab dem 2. Januar 2014.

Der Beitrag zum Clearing-Fonds eines Kunden steht im Verhältnis zum Risiko, welches dieser Kunde für Eurex Clearing darstellt. Die bisherige Berechnung als prozentualer Anteil der „Total Margin“ -Anforderung, wird zukünftig ein prozentualer Anteil der „Initial Margin“[1]-Anforderung sein.

Der Mindestbeitrag zum Clearing-Fonds richtet sich nach dem Kundenstatus (Direct Clearing Member (DCM), General Clearing Member (GCM) oder OTC Clearing Member (OTC CM)), wie folgt (Mindestbeitrag):

- EUR 5 Millionen für GCM, OTC CM
- EUR 1 Millionen für DCM

Zusätzlich gibt es eine dynamische Komponente, die das Gesamtrisiko des Kunden gegenüber dem Clearinghaus berücksichtigt. Der Beitrag zum Clearing-Fonds bestimmt sich durch den jeweils höchsten Wert der folgenden Komponenten:

- Mindestbeitrag zum Clearing-Fonds, wie oben beschrieben, oder
- 7 % des 30-Tage-Durchschnitts der „Initial Margin“-Anforderung, oder
- 7 % des 250-Tage-Durchschnitts der „Initial Margin“-Anforderung .

Das Verfahren für das Abrufen der Beiträge zum Clearing-Fonds bleibt unverändert. Die Frist, innerhalb derer der Beitrag eingegangen sein muss, wird jedoch für die nächste Aktualisierung des Clearing-Fonds im ersten Quartal 2014 verlängert.

Wie in Eurex Clearing-Rundschreiben 139/13 erwähnt, sind die beschriebenen Änderungen technisch vollständig umgesetzt und treten am 2. Januar 2014 in Kraft. Seit dem 25. November 2013 zeigt der tägliche Eurex-Report CD090 den neuen Clearing-Fonds-Beitrag für jedes Clearing-Mitglied an. Die Beitragsgrößen aus dem Report können derzeit als indikative Größe verwendet werden. Der neue Clearing-Fonds-Beitrag wird auf Basis des Report CD090 vom 30. Dezember 2013 bestimmt.

Nach einer Berechnung der erforderlichen Beiträge überprüft Eurex Clearing für jeden Kunden, ob dessen derzeit eingelieferter Beitrag zum Clearing-Fonds ausreichend ist. Alle Kunden, deren Beiträge eine Unterdeckung aufweisen, werden per Fax angeschrieben und darüber informiert, welcher Betrag zu liefern ist, um die Unterdeckung auszugleichen. Im Fall einer Unterdeckung muss der Kunde den ausstehenden Betrag in Geldsicherheiten und/oder in von Eurex Clearing akzeptierten Wertpapiersicherheiten innerhalb von **zwanzig** Geschäftstagen nach der Benachrichtigung übertragen. Falls die angeforderten Sicherheiten nicht innerhalb von **zwanzig** Geschäftstagen übertragen wurden, ist Eurex Clearing befugt, am nächsten Geschäftstag ohne weitere Benachrichtigung per Lastschrift-Einzugsermächtigung das Zentralbankkonto des betroffenen Kunden mit dem angeforderten Betrag zu belasten.

[1] Die „Initial Margin” im Risk-Based Margining-System entspricht der Summe aus „Additional Margin“ und „Futures Spread Margin“.

Weitergehende Informationen sind in den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG, Kapitel I, Teil 1, Abschnitt 6 enthalten.

Wenn Sie Fragen haben oder zusätzliche Informationen benötigen, wenden Sie sich an Risk Control unter Tel. +49-69-211-1 24 52, Fax +49-69-211-1 84 40 oder E-Mail: risk@eurexclearing.com.

17. Dezember 2013